Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Ergänzende Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Stadt Remseck am Neckar

Der am 15. November 2018 veröffentlichte Text der Ziffer 2.5, Satz, der Allgemeinverfügung ist ungültig und wird hiermit durch den neuen Text der Ziffer 2.5 ersetzt.

Der neue Wortlaut der Bestimmung zu Ziffer 2.5 für Feuerlöscher muss lauten:

„Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (Tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).“

Remseck am Neckar, den 05.12.2018